

# RS OGH 1977/5/2 Bkd37/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1977

## Norm

DSt 1872 §2 E

## Rechtssatz

Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung durch Schreiben an die Rechtsanwaltskammer folgenden Wortlautes: "Sollte meine Enthebung nicht umgehend erfolgen, sehe ich mich genötigt, zu Prozeßbeginn in der Öffentlichkeit die Erklärung abzugeben, daß ich im Hinblick auf den Umfang der gegenständlichen Causa und der späten Bestellung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mit meinem Gewissen nicht vereinbaren kann, eine Sache, deren Strafsatz bis lebenslang geht, unvorbereitet zu verteidigen".

## Entscheidungstexte

- Bkd 37/76  
Entscheidungstext OGH 02.05.1977 Bkd 37/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0054953

## Dokumentnummer

JJR\_19770502\_OGH0002\_000BKD00037\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)